



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

22. Oktober 2019

Mein Aktenzeichen
PuK

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dagmar Rhein-Schwabenbauer
Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2415
06131 1617-2415

**28. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26. September 2019
hier: TOP 1**

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 (4) GOLT, Vorlage 17/5232**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 28. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26. September 2019 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler



Sprechvermerk

**28. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26. September 2019
hier: TOP 5**

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 (4) GOLT, Vorlage 17/5232**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Bundesteilhabegesetz steht weiterhin im Fokus der Akteure. Kommunen, Leistungserbringer, die Betroffenenvertretungen, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, kurz: Alle sind mit Hochdruck dabei, die Umsetzung vor Ort transparent, effizient, rechtskonform zu gestalten. Dabei gibt es sehr viele unterschiedliche Interessen, die koordiniert und zusammengeführt werden müssen.

Zudem habe ich am 7. Februar 2019 in der 23. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses im Rahmen der Diskussion zum Landesrahmenvertrag nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angekündigt, über den Verlauf der ersten Prüfungen der Werkstätten für behinderte Menschen zu berichten.

1) Rahmenvertrag und Umsetzungsvereinbarung

Seit dem 28. Dezember 2018 gibt es einen Landesrahmenvertrag für erwachsene Menschen mit Behinderungen.



Im Leistungsbereich „Teilhabe am Arbeitsleben“ (=WfbM) ist der Rahmenvertrag abschließend vereinbart.

Im Leistungsbereich „Soziale Teilhabe“ gibt es allerdings noch offene Positionen - insbesondere zur Leistungs- und Finanzierungssystematik. Diese Positionen werden bis zum 30. September 2019 unter den Vertragspartnern verhandelt.

Unter anderem ist dies auch der Tatsache geschuldet, dass es bis zuletzt offene Regelungen auf Bundesebene gegeben hat, die inzwischen aber geklärt sind.

Das enge Zeitkorsett hat übrigens in allen Bundesländern große Probleme bereitet.

In Rheinland-Pfalz sind insbesondere die anbieterindividuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Finanzierungsmodalitäten sowie die Erstellung neuer Gesamtpläne für rund 37.000 Menschen, zu nennen.

Wir sind jedoch zuversichtlich, dass die Verhandlungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe (LSJV) und den Leistungserbringern spätestens am kommenden Montag mit der vertraglichen Präzisierung einer Umsetzungsvereinbarung abgeschlossen werden können.

Sollte dies wider Erwarten nicht gelingen, werden wir alternativ das Verfahren zu einer Rechtsverordnung der Landesregierung einleiten.

Über die weiteren Ergebnisse werden wir Sie in der kommenden Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses informieren.



2) Rahmenvertrag U 18/ Minderjährige

Im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen unter 18 Lebensjahren verhandeln die Vertreter von kreisfreien Städten und Landkreisen mit den Leistungserbringern seit dem 4. April 2019.

Am 28. August 2019 haben die Vereinbarungspartner (ebenfalls) eine Umsetzungsvereinbarung mit einer Laufzeit von drei Jahren bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

3) Bericht zu den ersten Prüfungen der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Wie im Mai 2019 zugesagt, berichte ich heute zu den ersten Prüfungen der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Der Landesrahmenvertrag nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 28. Dezember 2018 sowie der im Juli 2018 mit den Werkstätten geschlossene außergerichtliche Vergleich ermöglichen inzwischen die Durchführung von anlassunabhängigen regelhaften Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung haben für diese Aufgabe seit dem 1. Juni 2019 drei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer die Arbeit aufgenommen, ein weiterer Prüfer ist am 1. Juli 2019 hinzugekommen (3,58 VZÄ). Insgesamt sind sechs Prüferinnen beziehungsweise Prüfer vorgesehen, weitere Stellenbesetzungen für zwei Vollzeitkräfte sind aktuell in der Vorbereitung.

Als Basis für die durchzuführenden Prüfungen standen dem Prüfteam die von allen Werkstätten bis 30. Juni 2019 einzureichenden Unterlagen zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für das Jahr 2020 zur Verfügung. Die dort enthaltenen Kostenblätter beinhalten auch IST-Zahlen des Jahres 2018 zu allen vergütungsrelevanten Selbstkosten und der Personalbesetzung der jeweiligen Werkstatt.



Mit Beginn seiner Tätigkeit hat dieses neue Prüfteam zunächst die für alle Werkstätten einheitlich geltenden Prüfschwerpunkte festgelegt.

Ausgewählt wurden

- die Gewinn- und Verlustrechnung,
- aus dem Bereich der Personalkosten die Werkstattleitung und die Gruppenleiter, begrenzt auf eine stichprobenhafte Auswahl,
- aus dem Bereich der Beförderungskosten der Fahrdienst und
- aus dem Bereich der Investitionskosten die Abschreibungen sowie Zinsen und Tilgung.

Ergänzend wurde hierzu erarbeitet, welche Unterlagen und Fragestellungen erforderlich sind, um innerhalb der vorgenannten Bereiche Prüfketten abbilden zu können.

Der erste Vor-Ort-Besuch in einer Werkstatt erfolgte am 27. Juni 2019. Die Prüfer haben vor Ort Einblick in die geforderten beziehungsweise in weitere Unterlagen Einblick genommen.

Seitens der Werkstatt wurden zum Personalbereich ergänzend zu den zur Verfügung gestellten Listen Fragen beantwortet.

Auch erfolgte die Einsichtnahme in Arbeitsverträge, Lohnjournale, Qualifikationsnachweise und weitere erforderliche Unterlagen zur Plausibilisierung gemachter Angaben. Aus allen sonstigen Prüfbereichen wurden die erbetenen Unterlagen, wie zum Beispiel Anlagengüterliste, Angebote, Rechnungen, Lastenhefte oder Routenplanungen zur Verfügung gestellt und Fragen dazu beantwortet.

Im weiteren Verfahren wurden alle Unterlagen und Informationen ausgewertet. Dabei konnten Aussagen dazu getroffen werden, inwiefern die Vorgaben zu Personalschlüsseln oder zur Tariftreue eingehalten wurden.



Auch konnte stichhaltig bewertet werden, welche Aktivitäten die Werkstatt zur wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel unternimmt. Auch ist eine Bewertung möglich, welches Optimierungspotential gesehen wird.

Soweit über den standardisierten Prüfraum hinaus Auffälligkeiten ersichtlich waren, erfolgte dazu eine kursorische Prüfung und Feststellung.

Die Prüfungsphase der ersten Prüfung endete mit dem am 28. August 2019 übersandten Prüfbericht an die Werkstatt. Die Ergebnisse aus den Prüfungen münden dann in die Einzelverhandlungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Für den organisatorischen Ablauf der Prüfungen hat dies zur Folge, dass sich inzwischen regelmäßig ca. 15 Prüfungen in der Prüfphase befinden.

Zusammenfassend bin ich erfreut darüber, dass wir mit diesen Prüfungen dazu beitragen, eine landesweite Transparenz auch in Bezug auf vergleichbare Teilhabernöglichkeiten in vereinbarungsgemäßer Qualität zu erreichen.

Vielen Dank.